

Coronavirus: Kantonale Härtefallprogramme sowie weitere Massnahmen in den Kantonen zur Stützung der Wirtschaft

Stand: 15. Februar 2021

Die vorliegende Übersicht enthält Informationen zu den kantonalen Härtefallprogrammen (blau) sowie zu weiteren Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft, die der VDK von den Kantonen gemeldet werden.

Die Übersicht wird regelmässig aktualisiert, namentlich um künftige Anpassungen der kantonalen Härtefallprogramme aufgrund angepasster Bundesvorgaben zu berücksichtigen. Für tagesaktuelle Informationen zu den Härtefallprogrammen verweisen wir auf die diesbezüglichen kantonalen Webseiten (s. Links unter den jeweiligen kantonalen Einträgen im vorliegenden Dokument).

Für direkte Auskünfte zu den Härtefallprogrammen verweisen wir zudem auf die Liste der kantonalen Kontaktstellen auf der Plattform EasyGov: <https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>

Aargau

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge, Darlehen, Kreditausfallgarantien. Auch eine Kombination ist möglich. Grundsätzlich können alle Branchen von der Härtefalllösung profitieren. Als Härtefall gilt ein Unternehmen, wenn es betroffen ist von einer behördlich angeordneten Betriebsschliessung von mind. 40 Tagen => Gesuch auf einen Fixkostenbeitrag; oder von einem Umsatzverlust von mindestens 25% im Jahr 2020 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018/2019 => Liquiditätshilfe in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen bis maximal 20% des Jahresumsatzes mit einer Obergrenze von CHF 750'000 oder Kreditausfallgarantien bis 25% des Jahresumsatzes mit einer Obergrenze von CHF 10 Mio.) beantragen.

Rechtliche Grundlage: kantonale Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Gesuchseinreichung: 3. Dezember 2020 – 30. April 2021. Im März 2021 erfolgt eine Standortbestimmung zur Klärung des weiteren Bedarfs.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Appenzell Ausserrhoden

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge und/oder Solidarbürgschaften; afp-Beiträge von max. 20 % resp. Fr. 100'000; Solidarbürgschaften von max. 25 % resp. Fr. 500'000. Es ist auch eine Kombination der beiden Formen möglich, wobei die Summe der finanziellen Unterstützung maximal CHF 500'000.- pro Unternehmen beträgt.

Rechtliche Grundlage: Vorläufige Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 19.01.2021,

Gesuchseinreichung: Gesuche können ab dem 25. Januar und bis 31. Juli 2021 eingereicht werden.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Appenzell Innerrhoden

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Aus dem Wirtschaftsförderungsfonds können für Härtefälle à-fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet werden. Diese sollen zur Deckung von Fixkosten der Unternehmen verwendet werden (Mieten, Leasing, Fahrzeug- und Betriebsversicherungen, Bank- und Hypothekarzinsen, Telefon und Internet, Lizenz- und Servicegebühren, Verbandsbeiträge, Gebühren und Abgaben). Die Voraussetzungen zur Gutsprache von Beiträgen richten sich nach den Bundesvorgaben. Unterstützt werden Betriebe, welche entweder einen Umsatzrückgang von mindestens 40% im Jahr 2020 oder während der vergangenen 12 Monate verzeichnen oder welche mindestens 40 Tage behördlich geschlossen wurden.

Gesuchseinreichung: bereits möglich

Link zu den [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

Kulanz bei Stundungsgesuchen für Steuerrechnungen.

Bern

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge (auf maximal CHF 750'000 pro Unternehmen und maximal 20 Prozent des Umsatzes beschränkt) als Sofortunterstützung sowie Bürgschaften (richten sich eher an grössere Unternehmen mit mindestens CHF 2 Mio. Umsatz; Unterstützungsbeiträge bis maximal CHF 5 Mio. möglich). Für die Sofortunterstützung existieren drei Kategorien: Umsatzeinbusse > 40% (Härtefall 1), behördlich verordnete Betriebsschliessung von mindestens 40 Tagen (Härtefall 2) sowie kumulativ Umsatzrückgang 2020 von mehr als 40% + Betriebsschliessung von mindestens 40 Tagen (Härtefall 3). Ein Unternehmen muss sich für eine der drei Formen der Sofortunterstützung entscheiden. Grundsätzlich können alle Branchen von der Härtefalllösung profitieren.

Rechtliche Grundlage: Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (kantonale Härtefallverordnung) vom 18.12.2020, am 18.01.2021 angepasst.

Gesuchseinreichung: Gesuche für à-fonds-perdu-Beiträge können ab 4. Januar 2021 bis am 31. März 2021 eingereicht werden. Das zweite Teilprogramm «Bürgschaften» wird voraussichtlich am 1. März 2021 starten und endet formal am 31. Mai 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Basel-Landschaft

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: À-fonds-perdu Beträge in Höhe von bis zu 20% des Umsatzes (aber max. 750'000 CHF) pro Einzelfall. Ergänzung durch verbürgte Bankkredite (Verbürgung 80% des Kreditvolumens; restl. Risiko zulasten Bank); À-fonds-perdu Beträge plus verbürgter Kredit darf Obergrenze von 25% des Umsatzes nicht übersteigen, höchstens aber 10 Mio. CHF. Grundsätzlich können alle Branchen von der Härtefalllösung profitieren.

Die À-fonds-perdu-Härtefallbeiträge werden anhand der branchenspezifischen Fixkostenquoten (Basis BFS-Daten), des Umsatzrückgangs bzw. Dauer der Betriebsschliessung und des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/19 berechnet.

Rechtliche Grundlage: Umsetzung wird mittels einer referendumsfähigen Ausgabenbewilligung geregelt. Landratsbeschluss ist per 3.12.2020 erfolgt.

Gesuchseinreichung: Gesuche können seit 9.12.2020 eingereicht werden. Auszahlung ab 8 Wochen (Finanzreferendum) nach Parlamentsbeschluss => 4. Februar 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Basel-Stadt

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: à-fonds-perdu Beträge; berechnet anhand UVG-Lohnsumme 2019, Zuschläge für Unternehmen mit hohen Fixkosten. Es werden vor allem die Branchen angesprochen, welche unter den behördlichen Massnahmen leiden und weiterhin hohe Fixkosten zu tragen haben (Hotellerie, Gastronomie, Reiseveranstalter oder -vermittler, Marktfahrer, Schausteller, Unternehmen im Bereich Kongresse, Messe- und Standbau sowie Media- und Eventtechnik, Zulieferbetriebe für Hotels und Restaurants, Freizeitbetriebe, Detailhandel). Seit Ende Januar 2021 erhalten Gesuche, die auch die Vorschriften des Bundes erfüllen, einen Zusatzbeitrag des 1.65-fachen der kantonalen Leistung.

Rechtliche Grundlage: Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27.10.2020 (erweitert 26.01.21). Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Gesuchseinreichung: 23. November 2020 bis spätestens 31. März 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Bürgschaften für KMU

Das am 25. März 2020 gestartete Bürgschafts-Programm lief in einer ersten Phase bis 31. Juli 2020 und wurde für eine zweite Phase aufgelegt: Unternehmen, die wegen des Coronavirus in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten sind, können Überbrückungskredite mit kantonalen Bürgschaft beantragen. Die kantonale Bürgschaft deckt 90% der Kreditsumme. Bei Krediten bis 50'000 Franken werden 100% verbürgt. Am Programm beteiligen sich die Basler Kantonalbank (BKB) und die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB). Kanton darf Bürgschaften im Gesamtumfang bis 125 Mio. Franken für die Sicherung von Krediten eingehen bis zu 90% der verbürgten Kredite bzw. 100% bei Krediten bis 50'000 Franken. Davon sind max. 40 Mio. Franken für Bürgschaften im Bereich von Technologie-Start-ups vorgesehen (s.u.)

Rechtliche Grundlage: Verordnung betreffend Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 15. Dezember 2020

Gesuchseinreichung: 12. Januar bis 31. Dezember 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Bürgschaften für Technologie-Startup-Unternehmen

Technologiebasierte Startup-Unternehmen, die wegen COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind, erhalten eine spezifische Unterstützung: Der Kanton verbürgt Bankdarlehen zu 90%; die einzelne Bürgschaft kann maximal 5 Mio. Franken betragen. Für eine erste Bürgschaftstranche von 10 Mio. Franken sind die Basler Kantonalbank (BKB) und die Eckenstein-Geigy-Stiftung in Basel Partnerinnen des Kantons. Die BKB gewährt den Startups nachrangige Darlehen, die Stiftung verbürgt die restlichen 10% der Darlehen. Bedingung für die Gewährung einer Bürgschaft ist die Beteiligung des Kantons und der Stiftung an einem möglichen späteren Erfolg des Startups. Verfügbare Mittel für diese Massnahme: Max. 40 Mio. Franken.

Rechtliche Grundlage: Verordnung 2 betreffend Gewährung von kantonalen Start-up-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie vom 1. Dezember 2020

Gesuchseinreichung: 14. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Freiburg

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu oder Darlehen. Ein neues erleichtertes Verfahren ab 10.02.2021 ersetzt die bisherigen kantonalen Massnahmen. Im Rahmen des ordentlichen Verfahrens sind Beiträge für Unternehmen bestimmt, die einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % in den 12 Monaten vor dem Gesuch erlitten haben. Die Beiträge belaufen sich auf höchstens 20 % des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/2019 und maximal CHF 750'000. Der Härtefallbeitrag beinhaltet die Übernahme eines Teils der Fixkosten des Unternehmens im Verhältnis zum Umsatzrückgang ab dem 1. Quartal 2020 während höchstens vier Quartalen. Übersteigt das Vermögen des Unternehmens CHF 500'000 bzw. die Steuersituation der wichtigsten wirtschaftlich Berechtigten CHF 750'000, kann die Härtefallhilfe in Form eines Darlehens gewährt werden.

Das erleichterte Verfahren ist für Unternehmen bestimmt, die vom 1. November bis 30. Juni 2021 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen sind. Hier besteht der Härtefallbeitrag aus der Übernahme des Miet- bzw. Pachtzinses und eines Teils der Umsatzeinbusse für die Dauer der Schliessung. Für Betriebe im Bereich der Gastronomie wird die Umsatzeinbusse zu 20 % entschädigt. Für Betriebe im Bereich Sport, Unterhaltung und Erholung liegt der entschädigte Anteil bei 15 % und für den Detailhandel bei 7,5 %. Damit die Unternehmen rasch über flüssige Mittel verfügen, erhalten sie direkt eine Anzahlung von 130 % des Mietzinses. Ab der Wiedereröffnung erhalten sie den Restbetrag gestützt auf den belegten Umsatzrückgang.

Rechtliche Grundlage: Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle (WMHV-COVID-19) vom 16.11.2020.

Gesuchseinreichung: Gesuche im ordentlichen Verfahren können bis am 30. September 2021 und Gesuche im erleichterten Verfahren bis am 30. Juni gestellt werden.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

- **Beitrag an die Miet-, Pacht- und Hypothekarzinsen** von Betrieben, die aufgrund der Staatsratsbeschlüsse vom 23. Oktober bzw. 3. November schliessen mussten. Die auf CHF 7 Millionen geschätzte Massnahme sieht die Übernahme des Miet- oder Pachtzinses beziehungsweise des Hypothekarzinses vor, falls die Geschäftsfläche im Eigentum des Betreibers ist, und zwar pro rata temporis ab dem Datum der Schliessung bis am 31. Januar 2020. Siehe auch: <https://www.promfr.ch/de/covid-19/bmsv/>. Diese Unterstützung geht in die oben beschriebene Härtefalllösung über. Unternehmen, die nach dem 1. März 2020 gegründet worden und damit von der Härtefallhilfe ausgeschlossen sind erhalten ausnahmsweise eine Entschädigung, die der Februarmiete entspricht.
- **KAE-Ergänzung:** Zur Unterstützung der Angestellten, die aufgrund der angeordneten Betriebsschliessungen von Kurzarbeit betroffen sind. Die neue kantonale Unterstützungsmassnahme kompensiert die Hälfte der 20 Lohnprozente, die nicht von der Kurzarbeitsentschädigung gedeckt werden. Die Zahlung dieses Beitrags erfolgt direkt durch die Öffentliche Arbeitslosenkasse.
- Die im Wiederankurbelungsplan vorgesehene Massnahme für spezifische Unterstützungsmassnahmen für **Restaurants, Bars und Diskotheken** (KWPV-Gastro-COVID-19) wird in eine Sofortmassnahme umgewandelt. Diese Massnahme sieht die Übernahme von 9 Prozent des Umsatzrückgangs der Einrichtungen und Betriebe in der betreffenden Periode vor. Diese überarbeitete Massnahme wird rückwirkend auf den 1. November 2020 in Kraft treten. Anträge können seit dem 4. Januar eingereicht werden und die ersten Auszahlungen sollten vor Ende Januar erfolgen. Diese Unterstützung geht in die oben beschriebene Härtefalllösung über. Unternehmen, die nach dem 1. März 2020 gegründet worden und damit von der Härtefallhilfe

ausgeschlossen sind erhalten ausnahmsweise eine Entschädigung, die der Februarmiete entspricht.

Genf

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge zur Deckung von Fixkosten. Die Hilfsmassnahmen für 2020 wurden angepasst und der Zugang zu Hilfen für Branchen, die durch die Pandemie stark und nachhaltig geschwächt sind, wurde erleichtert. Nur die folgenden zwei Kriterien werden jetzt beibehalten: Behördliche Schliessung von mindestens 40 Tagen seit dem 1. November 2020; Umsatzrückgang von mindestens 40 %. Der nicht rückzahlbare Beitrag für Härtefälle kann bis zu 20% des Umsatzes 2020 oder maximal CHF 750'000 betragen. Genfer Unternehmen, die einen Umsatzverlust von mindestens 25 % erlitten haben, gelten nicht als Härtefälle im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. September 2020, können aber dennoch Unterstützung (A-fonds-perdu-Beiträge oder Bürgschaftskredite) vom Kanton erhalten, und zwar im Rahmen des neuen finanziellen Unterstützungsprogramms für die Genfer Wirtschaft, das vom Grossen Rat am 29. Januar 2021 beschlossen wurde.

Rechtliche Grundlage: Loi 12863 relative aux aides financières extraordinaires de l'Etat destinées aux entreprises particulièrement touchées par la crise économique ou directement par les mesures de lutte contre l'épidémie de coronavirus, pour l'année 2021.

Gesuchseinreichung: für das angepasste Programm 2021 ab 4. Februar 2021.

Link zu den [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

- **Unterstützung der Liquiditätsbedürfnisse von Unternehmen.** Das Wirtschaftsförderungsgesetz wurde dahingehend geändert, dass die *Fondation d'aide aux entreprises* (FAE) Unternehmen, die aufgrund grösserer Wirtschaftskrisen in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, durch die Gewährung von Darlehen bis zu CHF 500'000 finanziell unterstützen kann.

Glarus

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-Fonds-perdu-Beiträge. Als maximalen Unterstützungsbetrag erhalten Firmen, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 40% geltend machen, 10% des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/2019 vergütet. Firmen, die über 40 Tage geschlossen waren und die 40% Umsatzhürde nicht schaffen, erhalten maximal 5% des durchschnittlichen Umsatzes von 2018/2019. Da der kantonale Unterstützungsfonds die zu erwartenden Ansprüche heute noch nicht abdeckt, wird in einer ersten Tranche lediglich die Hälfte des maximalen Unterstützungsbetrages ausbezahlt. Eine allfällige Restzahlung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, sobald und soweit die dafür nötigen Finanzmittel verfügbar sind. Der Betrag ist beschränkt auf CHF 500'000 pro Firma.

Rechtliche Grundlage: Der bestehende Fonds für Selbstständigerwerbende wurde in einen Spezialfonds für kantonale Härtefallunterstützungen umgewandelt. Der Landrat hat die vorliegenden Massnahmen dringlich anstelle der Landsgemeinde beschlossen, mit Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde.

Gesuchseinreichung: ab dem 6. Januar 2020.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

Der Kanton gewährt zudem in Ergänzung zur Bundeslösung zinsgünstige Kreditverbürgungen an Unternehmen im Umfang von maximal 200'000 Franken pro Unternehmen und total 10 Millionen Franken.

Graubünden

Härtefallmassnahmen

Massnahme: Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen. Sie ist auf maximal 750 000 Franken pro Unternehmen oder 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Vorjahre beschränkt. Ausnahmen für einen Unterstützungsbeitrag bis Fr. 1,5 Mio. müssen mit dem Kanton unter speziellen Bedingungen vereinbart werden. Berechtig sind Unternehmen mit einem Umsatzverlust von mindestens 40% im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen sowie Unternehmen, die auf behördliche Anordnung hin ab dem 1. November 2020 für mindestens 40 Tage schliessen mussten. Letztere müssen zudem einen Umsatzverlust von 15 % nachweisen.

Rechtliche Grundlage: Kantonale Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF) vom 25.01.2021

Gesuchseinreichung: 28. Dezember 2020 bis 30. Juni 2021.

Link zu den [Rechtsgrundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Jura

Härtefallmassnahmen "Bund"

Massnahmen: Die Unterstützung kann in Form von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien sowie A-fonds-perdu-Beiträgen erfolgen mit dem Ziel, sich an ungedeckte Fixkosten zu beteiligen und den Erhalt von wirtschaftlichen Aktivitäten und Arbeitsplätzen zu fördern. Nicht rückzahlbare Beiträge: max. 10 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/2019; max. 80 % der ungedeckten Fixkosten für das Jahr 2020; max. CHF 150'000 pro Unternehmen. Eine Überschreitung ist auf Beschluss der Regierung möglich, wenn das Unternehmen von strategischer Bedeutung für die jurassische Wirtschaft ist. Darlehen: max. 25 % des durchschnittlichen Umsatzes in 2018/2019; max. CHF 1 Mio. pro Unternehmen. Garantien oder Bürgschaften: max. 25 % des durchschnittlichen Umsatzes in 2018/2019; max. CHF 1 Million pro Unternehmen. Im Falle einer Kumulierung darf die Beihilfe insgesamt 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/2019 und CHF 1 Mio. pro Unternehmen nicht überschreiten.

Rechtliche Grundlage: Ordonnance concernant les mesures de soutien aux entreprises jurassiennes en difficulté suite à l'épidémie de COVID-19 vom 10. Dezember 2020.

Gesuchseinreichung: 10. Dezember 2020 bis 31. März 2021

Link zu [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Härtefallmassnahmen "Kanton"

Massnahmen: Die Unterstützung kann in Form von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien sowie A-fonds-perdu-Beiträgen erfolgen. Nicht rückzahlbare Beiträge: max. 80 % der ungedeckten Fixkosten des Jahres 2020; max. CHF 75'000 pro Unternehmen; eine Überschreitung ist auf Beschluss der Regierung möglich, wenn das Unternehmen von strategischer Bedeutung für die jurassische Wirtschaft ist. Bürgschaften oder Garantien (nur zusätzlich zu nicht rückzahlbaren Beiträgen von CHF 75'000 an Unternehmen mit strategischer Bedeutung): max. 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/2019; max. CHF 1 Million pro Unternehmen. Darlehen (nur zusätzlich zu nicht rückzahlbaren Beiträgen von CHF 75'000 Unternehmen mit strat. Bedeutung): max. 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/2019; max. CHF 1 Million pro Unternehmen.

Gesuchseinreichung: 10. Dezember 2020 bis 31. März 2021

Link zu [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

- Unterstützung für Unternehmen, die **auf Beschluss der kantonalen Behörden** (November und Dezember 2020) **schliessen** mussten, um einen Beitrag zur Zahlung von Kosten im

Zusammenhang mit der Erhaltung von Arbeitsplätzen zu leisten. Unterstützung entspricht 10% der KAE-Leistungen.

- Unterstützung für Unternehmen, die ihr **Geschäftsmodell neu ausrichten oder Innovationen in Bezug auf Prozesse, Produkte, Dienstleistungen oder Märkte vornehmen** wollen. Bürgschaften (Übernahme der Verluste: 20% Banken, 30% Société pour le Développement de l'Economie Jurassienne, 50% Kanton JU).
- Unterstützung von Dachverbänden oder Unternehmensgruppen, die Massnahmen zur Förderung des Konsums oder zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen lancieren wollen mit dem Ziel, die **lokale Wirtschaftstätigkeit zu erhalten**. Nicht rückzahlbare Beiträge: max. CHF 50'000 pro Projekt.
- Eine Pauschale von CHF 500 wird Unternehmen gewährt, die einen Treuhänder für die administrativen Abläufe im Zusammenhang mit diesen Massnahmen in Anspruch nehmen.

Luzern

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Für Unternehmen, die nicht behördlich geschlossen wurden erfolgt die Unterstützung durch eine Kombination von Garantien für Kredite und nicht-rückzahlbaren Beiträgen. Die finanzielle Unterstützung teilt sich in Kredite und A-fonds-perdu Gelder im Verhältnis 9 zu 1 auf. Für behördlich geschlossene Unternehmen erfolgt die Unterstützung durch nicht-rückzahlbare Beiträge. Die Höchstgrenze wird vom Finanzdepartement festgelegt.

Rückzahlbare Beiträge belaufen sich auf höchstens 25% des relevanten Jahresumsatzes. Der Maximalbetrag pro Unternehmen liegt bei CHF 2 Mio. Nicht Rückzahlbare Beiträge belaufen sich auf höchstens 20% des relevanten Umsatzes mit einer Obergrenze pro Unternehmen bei CHF 750'000.

Rechtliche Grundlage: SRL 900b - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 9.12.2020, geändert am 19.01.2021. Aufgrund der Referendumsfrist können die Zahlungen erst ab dem 04.02.2021 erfolgen.

Gesuchseinreichung: ab 15. Dezember 2020.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

Der Kanton Luzern hat bereits ab Oktober 2020 bis Ende Dezember 2020 ein kantonales Härtefallprogramm unterhalten. Die Albert Koechlin Stiftung stellt einen Kredit im Umfang von 600'000 Franken zur Verfügung. Der Kanton Luzern wird A-fonds-perdu-Beiträge aus dem Lotteriefonds im Umfang von 500'000 Franken einbringen. Die Abwicklung der Zahlungen läuft über die Luzerner Kantonalbank AG. Der maximale Förderbeitrag pro Unternehmen beläuft sich auf 100'000 Franken.

Neuenburg

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Es werden ausschliesslich A-fonds-perdu-Beiträge gewährt. Die Härtefallhilfe richtet sich zum einen an Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 mehr als 40 Tage behördlich geschlossen wurden ist die Unterstützung anders gestaltet als für Unternehmen, die im vergangenen Jahr einen Umsatzverlust von mehr als 40 % erlitten haben.

- Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden, erhalten eine Unterstützung in Höhe von 24 % ihres durchschnittlichen Monatsumsatzes pro Monat der Schliessung, maximal jedoch CHF 40 000 pro Monat.
- Die Unterstützung für Unternehmen, die im Jahr 2020 oder im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. März 2021 einen Umsatzrückgang von mehr als 40 % erlitten haben, wird entsprechend

dem entstandenen Verlust berechnet und beträgt zwischen 4 % und 10 % des Referenzumsatzes, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500'000 pro Unternehmen.

Gesuchseinreichung: bis 30. Juni 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

- Ausserordentliche und befristete COVID-Massnahmen für Arbeitgeber (verlängert bis 31.03.2021):
 - **Für junge Arbeitssuchende:** eine einmalige Einstellungsprämie von CHF 4'000 für jeden Arbeitgeber, der eine stellensuchende Person unter 30 Jahren, die seit mehr als einem Monat arbeitslos gemeldet ist, dauerhaft einstellt; teilweise oder vollständige Deckung des Anteils, der vom Arbeitgeber zu zahlen ist, der Berufspraktika von 1 bis 6 Monaten anbietet ("premier emploi"), bis zu einem Höchstbetrag von 500 CHF/Monat.
 - **Für ältere Arbeitssuchende:** Zusätzlich zum bestehenden Angebot und unter bestimmten Bedingungen wird den Arbeitgebern für jede Festanstellung ein einmaliger Bonus von CHF 4'000 gewährt.
 - **Für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer:** finanzielle Unterstützung "à la carte" auf der Grundlage einer Analyse der Möglichkeit und Notwendigkeit sofortiger und dauerhafter Verpflichtungen der von Massenentlassungen betroffenen Arbeitnehmer. Die Unterstützung ist gedeckelt.
- **Pauschale Gebührenerleichterung für öffentliche Einrichtungen**
- Angesichts der zweiten Welle wird Unternehmen, die von **Kurzarbeit** Gebrauch machen aufgrund behördlich angeordneter Schliessungen, im November und Dezember 2020 eine **ausserordentliche Unterstützung** in Form eines Betrags in Höhe von 25% der bezogenen KAE-Beiträge gewährt.

Links zu den umgesetzten Massnahmen: www.ne.ch/coronavirus-economie und www.ne.ch/coronavirus

Nidwalden

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Bürgschaften und A-fonds-perdu-Beträge. Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich jeweils auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens 300'000 Franken. Der maximale Darlehensbetrag beläuft sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens 750'000 Franken.

Gesuchseinreichung: Erste Entscheidungsrunde - 15. Januar bis 15. Februar 2021. Auszahlungen können erst nach Ablauf der 60-tägigen Referendumsfrist erfolgen (22. Februar 2021).

Wegen der Verzögerung aufgrund der Referendumsfrist hat der Regierungsrat eine Notverordnung für Überbrückungshilfen infolge der Covid-19-Pandemie erlassen. Als Soforthilfe für Härtefälle stehen insgesamt 2 Mio. in Form von kantonalen Darlehen zur Verfügung. Die Gesuchsunterlagen können vom 4. Januar bis zum 8. Januar 2021 eingereicht werden. Auszahlung: Mitte Januar 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

Covid-19 Fonds (privat initiiertes Hilfs-Fonds): Von den rund 3.5 Mio. in den Fonds einbezahlten Mitteln sind ca. 66% ausgeschöpft. KMU's mit weniger als 10 Mitarbeitenden können bis Ende 2021 Gesuche für einmaligen à-fonds-perdu Beitrag von 10'000 einreichen.

Obwalden

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Die Härtefallbeiträge werden in Kombination von À-fonds-perdu-Beiträgen und rückzahlbaren Darlehen gesprochen. Pro Unternehmen zahlt der Kanton Obwalden maximal 150 000 Franken aus. Die Unterstützungsmassnahmen werden in Kombination von einem Drittel rückzahlbarer Darlehen, abgesichert durch eine Bürgschaft des Kantons, und zwei Drittel à-fonds-perdu-Beiträgen gewährt. Die kombinierten Hilfen belaufen sich auf höchstens 25% des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/2019 sowie höchstens CHF 150'000 pro Unternehmen. Unternehmen sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie im Jahr 2018 und 2019 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens CHF 100'000 erzielt haben.

Rechtliche Grundlage: Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen) vom 19.01.2021

Gesuchseinreichung: Vom 1. Februar bis 12. März 2021. Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum mit Frist am 08.03.2021, weswegen die ersten Auszahlungen erst zu diesem Zeitpunkt gemacht werden können.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

Der seit April 2020 bestehende Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle hat seine Unterstützungsaktivität wiederaufgenommen um kurzfristig Hilfe leisten zu können. Er basiert auf einer 5 Millionen Franken-Schenkung. Einwohnerinnen und Einwohner von Obwalden, insbesondere Familien, aber auch Einzelpersonen wie Alleinerziehende, Kleinbetriebe, kleine Vereine, Kindertagesstätten oder Spielgruppen, die wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, können mittels Antragsformular um einen Beitrag aus dem Hilfsfonds ersuchen. Siehe auch www.ow.ch/hilfsfonds.

Sankt-Gallen

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Darlehen in Form von Solidarbürgschaften und à-fonds-perdu-Beträge für ausgewählte Branchen, namentlich Gastronomie, Hotellerie, Reisen und Tourismus, Märkte und Messen, Freizeit und Veranstaltungen, Tierparks. Für Unternehmen, die während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen worden sind gilt keine Brancheneinschränkung.

Rechtliche Grundlage: Die Regierung hat per 1. Januar 2021 eine dringliche Verordnung erlassen, um die rechtliche Basis für die kantonalen Härtefallmassnahmen zu schaffen. Diese bewegt sich im Rahmen der Covid-Härtefallverordnung des Bundes. Die dringliche Verordnung soll auf die Februarsession 2021 in eine formell-gesetzliche Grundlage überführt werden.

Gesuchseinreichung: 4. Januar bis 31. Oktober 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Schaffhausen

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beträge.

Rechtliche Grundlage: Der Kanton Schaffhausen hat mit der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise bis März 2021 eine Grundlage für die Genehmigung von Härtefallbeiträgen. Diese soll ins ordentliche Recht überführt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass Härtefallentschädigungen auch nach März 2021 ausgerichtet werden können.

Gesuchseinreichung: bereits seit Frühjahr 2020 und weiterhin möglich.

Link zu den [Informationen zur Gesuchseinreichung](#).

Solothurn

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge und Bürgschaften. Anspruch auf Finanzhilfen haben insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 200'000 Franken. Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 200'000 Franken, kann eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zugesichert werden.

Rechtliche Grundlage: Der Regierungsrat hat am 24.12.2020 die Härtefallverordnung erlassen und am 19.01.2021 angepasst.

Gesuchseinreichung: 8. Januar bis 30. Juni 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Schwyz

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge. Der nicht rückzahlbare Beitrag pro Unternehmen beläuft sich auf höchstens CHF 500 000.- aber maximal 120% der Fixkosten des Jahres 2020. Betriebe mit behördlicher Schliessung ab 22. Dezember 2020 erhalten maximal 15 %, Betriebe mit behördlicher Schliessung ab 18. Januar 2021 erhalten maximal 10 % und Betriebe mit Umsatzausfall von über 40 % im Jahre 2020 oder in den vergangenen 12 Monaten erhalten maximal 15 % des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019. Es können alle Unternehmen, unabhängig von der Branche, Anträge auf Härtefallunterstützung einreichen.

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 Bst. f Gesetz über Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (SRSZ 311.100, Wirtschaftsförderungsgesetz)

Gesuchseinreichung: vom 5. Januar bis zum 31. Juli 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Thurgau

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: In einer ersten Phase werden Entschädigungen ausschliesslich in Form von Darlehen ausbezahlt. Diese belaufen sich auf maximal 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes von 2018 und 2019 (maximal CHF 500'000) und sind zinslos auf zehn Jahre befristet.

Ab dem 1. Juli 2021 erhalten Kreditnehmer die Möglichkeit, ein Gesuch auf Umwandlung der Darlehen in nicht rückzahlbare Beiträge (maximal 75 Prozent der Darlehenssumme) einzureichen. Die Antragssteller haben dabei nachzuweisen, dass sich ihre wirtschaftliche Situation nicht oder zumindest nicht wesentlich genug verbessert hat, um in der Lage zu sein, das Darlehen vollständig zurückzuzahlen.

Rechtliche Grundlage: Die Regierung des Kantons Thurgau stützt sich auf § 44 der Kantonsverfassung (RB 101). Dieser ermächtigt die Exekutive bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von Verfassung und Gesetz abzuweichen. Die Notstandsmassnahmen treten gemäss Abs. 2 spätestens nach einem Jahr ausser Kraft. Sofern erforderlich, müsste danach eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Gesuchseinreichung: Gesuche können ab dem 1. Februar 2021 eingereicht werden.

Link zu den [Informationen zum Härtefallprogramm](#)

Tessin

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge und Bürgschaften. Es werden drei Stufen angewendet für die Höhe der Beiträge mit maximal CHF 320'000.- bis CHF 750'000.- A-fonds-perdu-Beiträgen und Bürgschaften von maximal CHF 520'000.- bis 1 Mio. Neben den Betrieben, die während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen worden sind, werden Unternehmen aus spezifischen Sektoren von einer Unterstützung profitieren: Eventbranche, Reise- und Transportbranche (nicht öV), Hotellerie (Geschäftstourismus und Hotels ohne Restaurationsbetrieb), Kongress- und Messebranche.

Rechtliche Grundlage: Decreto legislativo urgente sullo stanziamento di un credito lordo di 75.6 milioni di franchi e netto di 24.52 milioni di franchi per l'adozione di misure a favore dei casi di rigore ai sensi dell'ordinanza COVID-19 sui casi di rigore, sul contributo a copertura dei costi sostenuti dai beneficiari per i costi di revisione e per le prestazioni fornite dalla Cooperativa di fideiussione CFSud

Gesuchseinreichung: Ab dem 4. Februar 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zum Härtefallprogramm](#)

Weitere Massnahmen

- Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die geplante Instandhaltung der staatlichen Immobilien für den Zeitraum 2020-2027 (CHF 20 Mio.).
- Gewährung eines Kredits zur Finanzierung alternativer Projekte zur klassischen Weinherstellung (CHF 500.000).
- Massnahmenpaket "Più duale PLUS" zur Unterstützung der Berufsbildung (CHF 3'500'000).
- COVID-Überbrückungleistung in Ergänzung zu Hilfen der Sozialversicherungen zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie (CHF 5'925'000).

Uri

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Die Leistungen werden primär in Form von à fonds perdu-Beiträgen vergeben. Der Höchstbetrag pro Unternehmen beläuft sich auf 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes von 2018 und 2019 und auf höchstens CHF 750'000. In begründeten Fällen können auch rückzahlbare Darlehen oder Bürgschaften gewährt werden. Es werden in erster Linie von einer behördlichen Schliessung betroffene sowie in der Existenz bedrohte Unternehmen der Eventbranche, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelbetriebe sowie touristische Betriebe unterstützt.

Rechtliche Grundlage: Die rechtliche Grundlage bildet das kantonale Wirtschaftsförderungsgesetz. Ergänzend dazu hat der Regierungsrat am 22. Dezember 2020 den Covid-19-Härtfallerlass und das Covid-19-Härtefallreglement beschlossen. Die Mittel werden aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung gestellt. Der Landrat hat im Rahmen des Budgets 2021 eine zusätzliche Härtefalläufnung des Fonds bewilligt. Allfällige weitere Mittel werden dem Landrat mittels Nachtragskrediten zur Bewilligung unterbreitet.

Gesuchseinreichung: 4. Januar bis 30. Juni 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

- Kantonales Härtefallprogramm für die erste Phase der Pandemie (März bis Oktober 2020)

- Ermässigung von 25 Prozent auf den Patent- und Bewilligungsabgaben gemäss kantonalem Gastwirtschaftsgesetz
- Stundung von NRP-Darlehensamortisationen
- Finanzielle Unterstützung von Projekten (v.a. über NRP) zur Belebung und Unterstützung von Corona-betroffenen Branchen (z.B. Gastro-Coaching, Belebung Camping-Tourismus etc.)
- Ausfallentschädigungen und Beiträge im Kulturbereich

Waadt

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mind. 40% oder bei behördlich verordneter Schliessung von mind. 40 Tagen sind folgende Hilfen möglich: A-fonds-perdu (max. 20% des Referenzumsatzes; max. CHF 750'000); ergänzend dazu kann eine Bürgschaft beantragt werden (max. 25% des Referenzumsatzes; max. CHF 2'000'000; max. Laufzeit von 10 Jahren); Kumulation der Hilfen ist möglich (gesamthaft max. 25% des Referenzumsatzes und max. CHF 2'000'000 pro Unternehmen); Fixkostenzuschüsse. Das Härtefallprogramm ist nicht auf Branchen eingeschränkt.

Rechtliche Grundlage: Arrêté sur les mesures économiques destinées à lutter contre les effets du coronavirus (COVID-19) par un soutien aux entreprises, dans des cas de rigueur vom 02.12.2020.

Gesuchseinreichung: Die Härtefall-Gesuche können bis zum 30.06.2021 eingereicht werden.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

- **Fonds zur Unterstützung der Industrie:** Zusätzliche Mittel für den 2016 eingeführten Fonds de soutien à l'industrie zur Unterstützung der Schaffung und Erhaltung von Industriearbeitsplätzen im Kanton. Mit einem Gesamtbudget von CHF 20 Mio. soll dieser Fonds lokale Investitionsprojekte unterstützen, die insbesondere auf Innovation und die Entwicklung von Produktionsmitteln oder die Digitalisierung von Prozessen abzielen. Der Fonds setzt sich aus nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bankkreditbürgschaften oder Rückbürgschaften zusammen.
- **Schliessungsentschädigung:** Pauschale Entschädigung für Betriebe, die während der zweiten Coronavirus-Welle, d. h. zwischen dem 1. September 2020 und dem 31. Dezember 2020, aufgrund von Staatsratsentscheiden schliessen mussten. Sie wird auf der Grundlage der Miete ohne Nebenkosten oder der Zinsen für die Hypothekarschuld der Räumlichkeiten berechnet, die der wirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten gewidmet sind, und zwar im Verhältnis zu der vom Staatsrat beschlossenen Dauer der Schliessung. Sie ist auf CHF 15'000 pro Unternehmen oder Selbständigerwerbende begrenzt.

Wallis

Unterstützung für Härtefälle mit angeordneter Betriebsschliessung während mind. 40 Tagen vom 22. Oktober/6. November bis 13. Dezember 2020 sowie ab dem 27. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021

Massnahme: A-fonds-perdu-Beiträge für Unternehmen, die direkt von einer behördlich angeordneten Schliessung betroffen sind. Die finanzielle Unterstützung ist als Beitrag an die Fixkosten der Unternehmen gedacht. Sie basiert auf dem monatlichen Umsatz, der im gleichen Zeitraum des Vorjahres für die Dauer der angeordneten Einschränkungen erzielt wurde. Die Entschädigung beläuft sich auf:

- 25% des monatlichen Umsatzes, wenn die Verluste weniger als CHF 20'000 betragen;
- CHF 5'500, wenn die Verluste zwischen 20'000 und 37'000 Franken liegen;

- 15% des monatlichen Umsatzes, wenn die Verluste größer als CHF 37.000 sind, mit einer maximalen Entschädigungsgrenze von CHF 100'000.

Gesuchseinreichung: vom 11. bis zum 28. Februar 2021.

Link zu [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Unterstützung für Härtefälle mit angeordneter totaler oder teilweiser Betriebsschliessung während mind. 40 vom 18. Januar bis 28. Februar 2021:

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge für Unternehmen, die direkt von einer behördlich angeordneten Schliessung betroffen sind.

- 20% des Quartalumsatzes desselben Zeitraums im 2019, berechnet pro rata temporis.
- Anteilsmässig im festgelegten Rahmen der Fixkosten der Periode.
- Der maximale Unterstützungsbeitrag ist auf CHF 300'000. pro Monat festgelegt.

Gesuchseinreichung: Bis am 28. Februar 2021.

Link zu [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Unterstützung für Härtefälle mit einem erheblichen Umsatzrückgang

Massnahme: A-fonds-perdu-Beiträge und kantonale Bürgschaften für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 30 % in den letzten 12 Monaten im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Geschäftsjahre 2018 und 2019. Bis die à-fonds-perdu-Hilfe in Höhe von mindestens 15 % des durchschnittlichen Umsatzverlustes im Vergleich zu 2018 und 2019 beantragt werden kann, werden kantonale Kreditbürgschaften zum Nullzins gewährt. Akteure, die von einer kantonalen COVID Bürgschaft profitieren, erhalten die A-fonds-perdu-Beiträge in Form einer Rückzahlung des verbürgten Darlehens. Die detaillierten Bedingungen müssen noch festgelegt werden.

Gesuchseinreichung: Bürgschaften voraussichtlich ab 15. Februar bis 15. April 2021 bei den teilnehmenden Banken. Informationen zu A-fonds-perdu-Beiträgen folgen, sobald die detaillierten Bedingungen festgelegt sind.

Link zu [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

- Bürgschaft von Überbrückungskrediten, die Banken an Unternehmen gewähren, die aufgrund des Coronavirus in Schwierigkeiten geraten sind. Die Nettokosten für die Bankkredite betragen maximal 1 % für einen Zeitraum von 24 Monaten; während dieses Zeitraums werden keine Gebühren im Zusammenhang mit der Bürgschaft erhoben. Die aktuellen Mittel für kantonale Verpflichtungen in Form von Bürgschaften belaufen sich auf CHF 105 Mio.
- Im Jahr 2020 werden keine Raten auf Staatsdarlehen (LIM oder NRP) erhoben, eine Verlängerung für 2021 ist im Gespräch (Kosten der Massnahme: CHF 18 Mio. pro Jahr).
- Stundung der Rückzahlung von kantonalen Krediten oder Bürgschaften im Jahr 2020 (Kosten der Massnahme: ca. CHF 11 Mio.).

Zug

Massnahmen: rückzahlbare Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge. Unterstützungen sind ab einem Umsatzrückgang von über 20% möglich. Die Darlehen belaufen sich pro Unternehmen auf höchstens 25% des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens auf eine Million Franken. Die nichtrückzahlbaren Beiträge belaufen sich pro Unternehmen auf höchstens 10% des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und grundsätzlich auf höchstens 100 000 Franken.

Als Soforthilfe stellt der Regierungsrat ab dem 1. Dezember 2020 für die Unterstützung von Unternehmen, welche die Härtefallbedingungen erfüllen und einen zeitlich dringenden Bedarf an finanzieller Unterstützung haben, einen Beitrag von 1,5 Mio. Franken zur Verfügung. Dieser Betrag wird an den Gesamtbetrag angerechnet.

Rechtliche Grundlage: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie.

Gesuchseinreichung: 1. Dezember 2020 bis spätestens 30. April 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

- **Entlastungen im Steuerbereich:** Der Kantonsrat hat eine Änderung des Steuergesetzes betreffend Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus beschlossen, wogegen das Referendum ergriffen wurde. Die Revision beinhaltet eine befristete Senkung des Kantonssteuerfusses, eine Erhöhung des «persönlichen Abzugs» und einen Ausbau sowie die Vereinfachung des Mieterabzugs.
- **Prämienverbilligung:** Aufstockung der Prämienverbilligung für drei Jahre à je 10 Millionen Franken (total 30 Millionen Franken).

Zürich

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge – maximal 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie maximal CHF 750'000. Darlehen – maximal 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie maximal CHF 10'000'000. Insgesamt maximal 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und maximal 10'000'000.

Rechtliche Grundlage: Beschluss des Kantonsrates über einen Verpflichtungskredit für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2020, Beschluss des Kantonsrates über einen Zusatzkredit und die Nachtragskredite für eine zweite Zuteilungsrunde im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich vom 25. Januar 2021.

Gesuchseinreichung: Gesuche der 1. Zuteilungsrunde können noch bis am 31. Januar 2021 eingereicht werden. Gesuche der 2. Zuteilungsrunde mit den erleichterten Bedingungen des Bundesrates können voraussichtlich ab der ersten Februarwoche eingereicht werden, wobei das genaue Startdatum umgehend öffentlich bekannt gegeben wird, sobald es genau feststeht. Die Auszahlung der 1. Zuteilungsrunde erfolgt in der zweiten Februarhälfte. In der 2. Zuteilungsrunde werden die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eintreffens geprüft, und die Auszahlung erfolgt umgehend nach der erfolgten Gesuchprüfung, ebenfalls ab der zweiten Februarhälfte.

Übergangslösung: Der Regierungsrat hat im März 2020 zwölf teilnehmenden Banken eine Kreditausfallsgarantie von 425 Millionen zugesichert, welche Darlehen an von Corona betroffene Unternehmen zu 85 Prozent absichert (Regierungsratsbeschluss Nr. 262/2020). Dieses Instrument wurde am 4. November 2020 für Härtefälle gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz bis am 31. März 2021 verlängert. Damit steht bis zur Auszahlung der Gelder aus dem Härtefallprogramm eine Übergangslösung zur Verfügung.

Link zu den [Informationen zum Härtefallprogramm](#)

Weitere Massnahmen

- Ebenfalls verlängert wurde die kantonale Soforthilfe für die Selbstständigerwerbenden, welche den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird (2,5 Millionen blieben übrig).

VDK / Stand 15.02.2021